

KDG-Praxishilfe 9

Befugnisse und Sanktionsmöglichkeiten der Aufsicht

nach dem Gesetz über den
Kirchlichen Datenschutz (KDG)

Stand 08/2018

Inhalt

Praxishilfe 9

Befugnisse und Sanktionsmöglichkeiten der Aufsicht nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

	Seite
1. Rechtliche Grundlage der Aufsicht auf europäischer Ebene	3
2. Befugnisse der kirchlichen Datenschutzaufsicht.....	4
3. Beanstandungen nach § 47 KDG	6
4. Auswirkungen eines Prüfungsbescheides	7
4.1 Verhängung von Geldbußen - § 51 KDG	8
4.2 Welche Einrichtungen können mit einem Bußgeld belegt werden?.....	8
4.3 Kriterien und Umstände einer Bußgeldbestimmung	9
5. Gesetzestext § 44, § 47 und § 51 KDG (VDD Beschlussfassung)	11

**Herausgegeben von
der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands**

So erreichen Sie uns:

Katholisches Datenschutzzentrum (KdöR)
Brackeler Hellweg 144
44309 Dortmund
Tel. 0231 / 13 89 85 – 0
Fax 0231 / 13 89 85 – 22
E-Mail: info@kdsz.de
www.katholisches-datenschutzzentrum.de

Autor dieser Praxishilfe:

Der Diözesandatenschutzbeauftragte für die norddeutschen (Erz-)Bistümer

Diese Praxishilfe der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands dient als erste Orientierung, wie nach Auffassung der Diözesandatenschutzbeauftragten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im praktischen Vollzug angewendet werden sollte. Sie kann noch keine verbindliche Auslegung bieten, sondern stellt die gegenwärtige Interpretation der neuen Vorschriften durch die Diözesandatenschutzbeauftragten dar.

Befugnisse und Sanktionsmöglichkeiten der Aufsicht nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

1. Rechtliche Grundlage der Aufsicht auf europäischer Ebene

Datenschutz dient der Beachtung der Persönlichkeitsrechte von Menschen im Rahmen der Datenverarbeitung. Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist er durch Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbürgt. Hierin wird bestimmt:

„Artikel 8

Schutz personenbezogener Daten

- (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.“

Die europäische Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) will dieses klar und eindeutig formulierte Grundrecht in allen Mitgliedsstaaten durchsetzen. Das gilt selbstverständlich auch für die kirchlichen Bereiche, wie sich Art. 91 DS-GVO entnehmen lässt. Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) bringt den kirchlichen Willen zum Ausdruck, die Verwirklichung dieses Grundrechts in gleicher Weise zu ermöglichen, wie dies in staatlichen Verwaltungsbereichen und innerhalb der Privatwirtschaft erfolgt. **Datenschutz** kann also kein Thema sein, das nur gelegentlich in Angriff genommen wird für den Fall, dass jemand hierin einen Vorteil für seine Einrichtung sieht, sondern er **muss die selbstverständliche und notwendige Grundlage bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten sein!** Das KDG legt den Verantwortlichen dabei eine Reihe von Pflichten auf. Von der Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, der Erstellung von Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten (siehe: Praxishilfe 05) bis hin zur Datenschutz-Folgenabschätzung (siehe: Praxishilfe 11) reicht das Spektrum der erforderlichen Tätigkeiten.

Dafür, dass dies auch energisch in Angriff genommen wird, wurde zur Kontrolle eine Datenschutzaufsicht geschaffen und personell verstärkt, die wie bisher über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes wacht. Damit wird Art. 8 Abs. 3 der Grundrechtscharta auch im kirchlichen Bereich umgesetzt.

Untersuchungs- und Abhilfebefugnisse der kirchlichen Datenschutzaufsicht

Regelungsbereich		Regelungen des KDG
Allgemeine Regelungen		
Generelle Pflichten der kirchlichen Stellen	<ul style="list-style-type: none"> Anweisungen der Datenschutzaufsicht folgen – lit. a) Pflicht zur Unterstützung der Kontrollen – lit. b) Zulassung von Datenschutzprüfungen – lit. c) 	§ 44 Abs. 2
Durchführung des Verfahrens		
Feststellung von Verstößen	<ul style="list-style-type: none"> Verstöße werden aktenkundig gemacht Beanstandung durch Bescheid gegenüber dem Verantwortlichen Fristsetzung zur Behebung der Verstöße 	§ 47 Abs. 1
Absehen von einer Beanstandung	<ul style="list-style-type: none"> Bei unerheblichen Mängeln Behebung ist zwischenzeitlich erfolgt 	§ 47 Abs. 4
Wirkung für den Betroffenen	<ul style="list-style-type: none"> Feststellende Wirkung vor Zivilgerichten 	§ 47 Abs. 2
Behebung erfolgt nicht fristgerecht	<ul style="list-style-type: none"> Einschaltung der zuständigen kirchlichen Aufsicht Aufforderung an diese zu einer Stellungnahme mit der Darstellung der getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Verstöße 	§ 47 Abs. 3 § 47 Abs. 3

Mögliche Folgen von Verstößen		
Inhalt des Bescheides	<ul style="list-style-type: none"> Festlegung der zu treffenden Maßnahmen – lit. a) Benachrichtigung des Betroffenen über die Datenschutzverletzung – lit. b) Beschränkung der Datenverarbeitung / Verarbeitungsverbot – lit. c) Anordnung der Berichtigung oder Löschung – lit. d) Aussetzung der Übermittlung in ein Drittland – lit. e) Anordnung den Anträgen des Betroffenen zu entsprechen – lit. f) Beseitigungspflicht des Verantwortlichen 	§ 47 Abs. 5 § 47 Abs. 5
Verhängung von Geldbußen	<ul style="list-style-type: none"> Geldbuße kann zusätzlich verhängt werden Voraussetzung hierzu ist ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten Die Geldbuße muss wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein Sie kann bis zu 500.000 Euro betragen Keine Geldbußen gegen Stellen mit öffentlich-rechtlicher Verfassung Weiterleitung an staatliche Vollstreckungsbehörde 	§ 47 Abs. 6 § 51 Abs. 1 § 51 Abs. 2 § 51 Abs. 5 § 51 Abs. 6 § 51 Abs. 7

3. Beanstandungen nach § 47 KDG

Die Lektüre der Liste könnte manchen Verantwortlichen Sorgenfalten bereiten. Muss jetzt jede Einrichtung mit harten Aufsichtsmaßnahmen rechnen, bis hin zur Verhängung von Bußgeldern? Datenschutz kann in der Regel durch Konsens geregelt werden. Das setzt natürlich voraus, dass die beteiligten Einrichtungsleiter auch offen sind für eine datenschutzgerechte Organisation ihrer Stellen. In Zweifelsfällen kann auch die Datenschutzaufsicht im Rahmen des § 32 KDG zu Hilfe gerufen werden. Wer seine Verpflichtung ernst nimmt und eingehend an der Verbesserung datenschutzrechtlicher Belange zu Gunsten der betroffenen Personen arbeitet, wird sicher nicht mit der Verhängung eines Bußgeldes nach den Kriterien des § 51 Abs.3 KDG zu rechnen haben.

**Wir freuen uns über jede Prüfung,
die nicht zu einer Beanstandung gravierender Verstöße führt!**

Kontrollen werden durchgeführt, einerseits auf Grund der Beanstandung von betroffenen Personen oder auch in Folge anderweitiger Kenntnis von Verarbeitungsvorgängen, die Zweifel an einer datenschutzrechtlichen Ausgestaltung begründen. Darüber hinaus können Kontrollen ebenso im Rahmen einer grundlegenden und generellen Prüfung erfolgen. Dabei sind die Prüfer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

In § 44 Abs. 2 KDG werden kirchliche Stellen verpflichtet

- den Anweisungen der Datenschutzaufsicht Folge zu leisten
- den Prüfern zu all ihren Fragen Auskunft zu erteilen
- ihnen Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die Bezug zur Verarbeitung personenbezogener Daten haben
- ihnen auch den Zugriff auf die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme zu ermöglichen
- ihnen während der Dienstzeit Zutritt zu allen Diensträumen, in denen Daten verarbeitet und aufbewahrt werden, zu ermöglichen
- Datenschutzüberprüfungen zuzulassen

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung

- auf Anfrage, der Datenschutzaufsicht das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung zu stellen - § 31 Abs. 4 KDG

- Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, der Aufsichtsbehörde innerhalb von 72 Stunden zu melden - § 33 Abs. 1 KDG

Durch diese Regelungen soll eine effektive Kontrolle der Datenverarbeitung ermöglicht werden. Sie sind Voraussetzung dafür, dass Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen vermieden und vorhandene Mängel abgestellt werden können. **Darauf vorgenommene Prüfungen dienen zunächst einmal dem Schutz der Rechte der betroffenen Personen, andererseits aber auch dem Interesse der Stellen auf eine ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Organisation ihrer Datenverarbeitung.** Auch eine möglicherweise ausgesprochene Beanstandung sollte daher eher als eine notwendige Hilfestellung angesehen werden.

Das KDG gibt dem Diözesandatenschutzbeauftragten und seinen Mitarbeitern deutlich mehr Einwirkungsmöglichkeiten, als dies noch nach der KDO der Fall war. Hierdurch werden die mittlerweile erheblich gestiegenen Anforderungen an den Datenschutz besser verwirklicht. **Die Beanstandung von Verstößen wird erstmalig durch einen Bescheid, also einen förmlichen Verwaltungsakt, vorgenommen.**

4. Auswirkungen eines Prüfungsbescheides

Mit einem solchen Bescheid wird dem Verantwortlichen eine Reihe von Anweisungen erteilt, deren Erfüllung die Datenschutzbehörde durch Einschaltung der kirchlichen Aufsichtsstelle und zusätzlich durch Verhängung einer Geldbuße erzwingen kann. In der Vorschrift des § 47 Abs. 5 KDG werden die Anordnungen genannt, die im Einzelfall zu treffen sind.

So kann angeordnet werden

- die betroffene Person über die Verletzung ihres Persönlichkeitsrechtes zu benachrichtigen
- den Betroffenenrechten im beantragten Umfang zu entsprechen
- die Verarbeitungsvorgänge mit den Regelungen im KDG in Einklang zu bringen
- die Beschränkung oder ein Verbot der Verarbeitung
- personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren und die Empfänger der Daten zu benachrichtigen
- die Aussetzung der Übermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Die aufgezählten Maßnahmen können sich künftig auch gegen den Auftragsverarbeiter richten, denn durch § 29 Abs. 10 KDG ist ein Auftragsverarbeiter dann als Verantwortlicher anzusehen, wenn er unter Verstoß gegen dieses Gesetz selbst über die Mittel und Zwecke der Verarbeitung bestimmt. Außerdem hat er sich nach § 29 Abs. 12 KDG dieser Vorschrift vertraglich der kirchlichen Datenschutzaufsicht zu unterwerfen.

Ist eine Stelle mit dem Bescheid und den darin getroffenen Anordnungen nicht einverstanden, so hat sie nach § 49 KDG die **Möglichkeit zu einem gerichtlichen Rechtsbehelf**.

4.1 Verhängung von Geldbußen - § 51 KDG

Nach § 47 Abs. 6 KDG können zusätzlich oder anstelle anderer Maßnahmen erstmals auch Geldbußen verhängt werden. Die Anforderungen hierfür sind in § 51 KDG beschrieben. Danach kann sowohl dem Verantwortlichen, wie auch einem Auftragsverarbeiter für vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten die Zahlung eines Bußgeldes auferlegt werden. Nach § 51 Abs. 7 KDG ist dabei der gesamte Vorgang zur Begründung, einschließlich der festgesetzten Höhe an die nach staatlichem Recht zuständige Vollstreckungsbehörde weiterzuleiten.

4.2 Welche Einrichtungen können mit einem Bußgeld belegt werden?

Nicht bußgeldpflichtig sind aber öffentliche Stellen im Sinne von § 3 Abs. 1 KDG, also die Diözesen, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenstiftungen. Dazu gehören weiterhin alle Einrichtungen, die eine öffentlich-rechtliche Verfassung haben. Mit dieser Regelung wird Art. 83 Abs. 7 DS-GVO umgesetzt, der es den Mitgliedsstaaten überlässt darüber zu bestimmen, ob und in welchem Umfang Bußgelder gegen Behörden oder öffentliche Stellen verhängt werden können. Der Bundesgesetzgeber hat in dem neuen Bundesdatenschutzgesetz in § 43 Abs. 3 festgelegt „Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 werden keine Geldbußen verhängt.“ Der Absatz 7 folgt daher der nationalen Regelung die zu Art. 83 DS-GVO erlassen worden ist.

Nicht unter diese Ausnahme fallen jedoch Einrichtungen öffentlicher Träger, die als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen. Hierzu zählen nach der Definition in § 4 Abs. 19 KDG alle natürlichen und juristischen Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (erweiterter Unternehmensbegriff). Das entspricht dem staatlichen Recht in Deutschland, da zum Beispiel kommunale Energieversorgungsunternehmen datenschutzrechtlich als Privatanbieter eingestuft werden.

Alle anderen Stellen unterliegen der Bußgeldpflicht. Sie richtet sich notfalls gegen die Verantwortlichen oder die Auftragsverarbeiter. Dabei sind die Definitionen aus § 4 Abs. 9, 10 KDG zu beachten. Der Begriff „Verantwortlicher“ ist ziemlich weit gefasst, so dass kaum anzunehmen ist, dass hiermit nur gesetzliche Vertreter oder andere Leitungspersonen des Unternehmens gemeint sind. Vielmehr ist hiermit jeder Mitarbeiter der Einrichtung einbezogen, der im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Stelle gehandelt hat. Auch das Verschulden eines Auftragsverarbeiters wird nach dem klaren Wortlaut berücksichtigt. Diese Regelung steht in deutlichem Widerspruch zu § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). In einem solchen Falle hat jedoch das unmittelbar anwendbare europäische Recht Vorrang.

Die Höhe der Geldbuße ist nach § 51 Abs. 5 KDG zurzeit auf 500.000 EUR im Höchstfall beschränkt. Das ist deutlich weniger, als es die DS-GVO vorsieht. Nach ihr können Geldbußen im Umfang bis zum Betrag von 20 Mio. Euro festgelegt werden. Diese Grenze kann auch in Einzelfällen noch überschritten werden, wobei eine Festsetzung bis zum Umfang von 4% des jährlichen, weltweit erzielten Jahresumsatzes möglich ist. Hiermit drückt die DS-GVO aus, mit welcher Intensität die Einhaltung datenschutzrechtlicher Prinzipien verlangt wird.

Das KDG ist dieser Ansicht gefolgt. Die Beschränkung der Höhe der Bußgelder ist allein darauf zurückzuführen, dass es im kirchlichen Bereich keine multinationalen Konzerne oder andere Großunternehmen gibt, die nur durch eine auch für sie empfindliche Strafe zu einem ordnungsgemäßen Verhalten gebracht werden können. Für kirchliche Einrichtungen ist sicherlich auch die Grenze von 500.000 EUR ein wirksames Damoklesschwert.

4.3 Kriterien und Umstände einer Bußgeldbestimmung

Die Bestimmung des § 51 Abs. 3 KDG bestimmt die Kriterien auf Grund derer Geldbußen festzulegen sind. Für die Zumessung im Einzelfall sind dabei folgende belastende und entlastende Gründe zu berücksichtigen:

Als belastende Umstände werden angesehen:

- Art, Dauer und Schwere des Verstoßes
- Welche Art von Daten verarbeitet wurden und zu welchem Zweck. Insbesondere, wenn hierbei auch besondere Kategorien von Daten betroffen sind
- Die Zahl der betroffenen Personen und das Ausmaß des eingetretenen Schadens

- Fehlende technisch-organisatorische Maßnahmen nach § 26 KDG
- Die Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßens
- Durch den Verstoß sind finanzielle Vorteile für die Einrichtung entstanden
- Das Verhalten des Verantwortlichen in der Vergangenheit. Es hat schon zu anderen Zeitpunkten vergleichbare Verstöße gegeben. Früher angeordnete Maßnahmen der Datenschutzaufsicht wurden nicht eingehalten

Als entlastende Umstände werden berücksichtigt:

- Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsicht zur Abhilfe oder Minderung des Schadens
- Maßnahmen zur Minderung des Schadens auf Seiten der Betroffenen
- Bekanntgabe des Verstoßes und Einschaltung der Datenschutzaufsicht durch den Verantwortlichen

Zu den Aufgaben des Europäischen Datenschutzausschusses gehört nach Art. 70 Abs. 1 lit. k) der Europäischen Datenschutzgrundverordnung die Ausarbeitung von Leitlinien für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Festsetzung von Geldbußen nach Art. 83 DS-GVO. Hieran hat sich die kirchliche Datenschutzaufsicht zu orientieren haben. Zumindest wird eine wesentliche Abweichung hiervon, nur schwer zu begründen sein. Daher bleibt die weitere Entwicklung zu diesem Punkt abzuwarten.

5. Gesetzestext § 44, § 47 und § 51 KDG (VDD Beschlussfassung)

§ 44

Aufgaben der Datenschutzaufsicht

- (1) Die Datenschutzaufsicht wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz.
- (2) Die in § 3 Absatz 1 genannten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit
 - a) den Anweisungen der Datenschutzaufsicht Folge zu leisten,
 - b) die Datenschutzaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihr ist dabei insbesondere Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, und während der Dienstzeit zum Zwecke von Prüfungen Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren.
 - c) Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen durch die Datenschutzaufsicht zuzulassen.
- (3) Darüber hinaus hat die Datenschutzaufsicht im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung sensibilisieren und sie darüber aufklären. Besondere Beachtung finden dabei spezifische Maßnahmen für Minderjährige;
 - b) kirchliche Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung beraten;
 - c) die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus diesem Gesetz entstehenden Pflichten sensibilisieren;
 - d) auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund dieses Gesetzes zur Verfügung stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den anderen Datenschutzaufsichten sowie staatlichen und sonstigen kirchlichen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten;
 - e) sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle oder einer Organisation befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung unterrichten; zur Erleichterung der Einlegung von

- Beschwerden hält die Datenschutzaufsicht Musterformulare in digitaler und Papierform bereit. Durchsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten;
- f) mit anderen Datenschutzaufsichten zusammenarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieses Gesetzes zu gewährleisten;
 - g) Untersuchungen über die Anwendung dieses Gesetzes durchführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Datenschutzaufsicht oder einer anderen Behörde;
 - h) maßgebliche Entwicklungen verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken;
 - i) gegebenenfalls eine Liste der Verarbeitungsarten erstellen und führen, für die gemäß § 35 entweder keine oder für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist;
 - j) Beratung in Bezug auf die in § 35 genannten Verarbeitungsvorgänge leisten;
 - k) interne Verzeichnisse über Verstöße gegen dieses Gesetz und die im Zusammenhang mit diesen Verstößen ergriffenen Maßnahmen führen und
 - l) jede sonstige Aufgabe im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten erfüllen.
- (4) Die Datenschutzaufsicht kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Sie kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Muster für Standardvertragsklauseln zur Verfügung stellen.
- (5) Die Tätigkeit der Datenschutzaufsicht ist für die betroffene Person unentgeltlich. Bei offensichtlich unbegründeten Anträgen kann jedoch die Datenschutzaufsicht ihre weitere Tätigkeit auf einen neuerlichen Antrag der betroffenen Person hin davon abhängig machen, dass eine angemessene Gebühr für den Verwaltungsaufwand entrichtet wird.
- (6) Die Datenschutzaufsicht erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem Bischof vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Datenschutzes im nichtkirchlichen Bereich enthalten.

§ 47

Beanstandungen durch die Datenschutzaufsicht

- (1) Stellt die Datenschutzaufsicht Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so macht sie diese aktenkundig und beanstandet sie durch Bescheid unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung gegenüber dem Verantwortlichen.
- (2) Hat die Datenschutzaufsicht die Feststellung getroffen, dass eine Datenschutzverletzung

objektiv vorliegt, kann der betroffenen Person im Verfahren vor den staatlichen Zivilgerichten über den Schadensersatz das Fehlen einer solchen nicht entgegengehalten werden.

- (3) Wird die Beanstandung nicht fristgerecht behoben, so verständigt die Datenschutzaufsicht die für die kirchliche Stelle zuständige Aufsicht und fordert sie zu einer Stellungnahme gegenüber der Datenschutzaufsicht auf.
- (4) Die Datenschutzaufsicht kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der die Aufsicht führenden Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt, deren Behebung mittlerweile erfolgt ist. Die Datenschutzaufsicht kann außerdem auf eine Stellungnahme der die Aufsicht führenden Stelle verzichten, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint.
- (5) Der Bescheid gemäß Absatz 1 kann Anordnungen enthalten, um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder Gefahren für personenbezogene Daten abzuwehren. Insbesondere ist die Datenschutzaufsicht befugt anzuordnen:
 - a) Verarbeitungsvorgänge auf bestimmte Weise und innerhalb einer von der Datenschutzaufsicht zu bestimmenden Frist mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen,
 - b) die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen,
 - c) eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung sowie ein Verbot der Verarbeitung,
 - d) personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen oder deren Verarbeitung zu beschränken und die Empfänger dieser Daten entsprechend zu benachrichtigen,
 - e) die Aussetzung der Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation,
 - f) den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach diesem Gesetz zustehenden Rechte zu entsprechen. Der Verantwortliche hat diese Anordnungen binnen der genannten Frist – falls eine solche nicht bezeichnet ist, unverzüglich – umzusetzen.
- (6) Die Datenschutzaufsicht ist befugt, zusätzlich zu oder anstelle von den in Absatz 5 genannten Maßnahmen eine Geldbuße zu verhängen. Näheres regelt § 51.
- (7) Mit der Beanstandung kann die Datenschutzaufsicht Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.
- (8) Bevor eine Beanstandung, insbesondere in Verbindung mit der Anordnung von Maßnahmen nach Absätzen 5 oder 6 erfolgt, ist dem Verantwortlichen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint.

§ 51

Geldbußen

- (1) Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, so kann die Datenschutzaufsicht eine Geldbuße verhängen.
- (2) Die Datenschutzaufsicht stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Paragraphen für Verstöße gegen dieses Gesetz in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.
- (3) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:
 - a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
 - b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
 - c) jegliche von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;
 - d) Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß § 26 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;
 - e) etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters;
 - f) Umfang der Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsicht, um dem Verstoß abzuweichen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
 - g) Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;
 - h) Art und Weise, wie der Verstoß der Datenschutzaufsicht bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;
 - i) Einhaltung der früher gegen den für den betreffenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen (§ 47 Absatz 5), wenn solche Maßnahmen angeordnet wurden;
 - j) jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.
- (4) Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieses Gesetzes, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.

- (5) Bei Verstößen werden im Einklang mit Absatz 3 Geldbußen von bis zu 500.000 EUR verhängt.
- (6) Gegen kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1, soweit sie im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind, werden keine Geldbußen verhängt; dies gilt nicht, soweit sie als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.
- (7) Die Datenschutzaufsicht leitet einen Vorgang, in welchem sie einen objektiven Verstoß gegen dieses Gesetz festgestellt hat, einschließlich der von ihr verhängten Höhe der Geldbuße an die nach staatlichem Recht zuständige Vollstreckungsbehörde weiter. Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform ist die Datenschutzaufsicht Inhaber der Bußgeldforderung und mithin Vollstreckungsgläubiger. Die nach staatlichem Recht zuständige Vollstreckungsbehörde ist an die Feststellung der Datenschutzaufsicht hinsichtlich des Verstoßes und an die von dieser festgesetzte Höhe der Geldbuße gebunden. Sofern das staatliche Recht die Zuständigkeit einer solchen Vollstreckungsbehörde nicht vorsieht, erfolgt die Vollstreckung auf dem Zivilrechtsweg.

Weitere Praxishilfen:

- 01 Wichtige Schritte zur Umsetzung eines gesetzeskonformen Datenschutzes
- 02 Der betriebliche Datenschutzbeauftragte nach dem KDG
- 03 Verantwortlichkeiten nach dem KDG
- 04 Auftragsverarbeitung nach dem KDG
- 05 Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach dem KDG
- 06 Betroffenenrechte nach dem KDG
- 07 Transparenz- und Dokumentationspflichten nach dem KDG
- 08 Datenübermittlung in Drittländer
- 10 Umgang mit Datenpannen nach dem KDG
- 11 Datenschutzfolgeabschätzung nach dem KDG
- 12 Neue Anforderungen an die IT-Sicherheit nach dem KDG
- 13 Datenschutzorganisation und -managementsysteme nach dem KDG
- 14 Der Rechtsweg nach der KDSGO
- 15 Technischer Datenschutz nach dem KDG
- 16 Begriffe im neuen KDG
- 17 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung/Einwilligung
- 18 Nutzung der Daten für Werbezwecke

Diese Schriftenreihe wird gemeinsam herausgegeben von



Diözesandatenschutz-
beauftragter für die nord-
deutschen (Erz-)Diözesen



Diözesandatenschutz-
beauftragter für die ost-
deutschen (Erz-)Diözesen



Diözesandatenschutzbeauftragter für die
nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen

Diözesandatenschutzbeauftragter
für die bayerischen (Erz-)Diözesen



Diözesandatenschutzbeauftragte der (Erz-)Diözesen Freiburg,
Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier